

## **Gegenäußerung der Bundesregierung**

### **zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Juli 2010 (BR-Drs. 318/10 - Beschluss) zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 1a - neu - und 30 Buchstabe 0a - neu - (§ 1 Absatz 3 und § 52 Absatz 1a EStG)

Aus Sicht der Bundesregierung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht erforderlich, da das bisherige Bescheinigungsverfahren (Bescheinigung EU/EWR) für die Steuerpflichtigen wie auch die Finanzverwaltung ein einfaches, unbürokratisches und transparentes Verfahren darstellt. Hinzu kommt, dass Inhalt und Umfang des Bescheinigungserfordernisses zurzeit Gegenstand eines beim BFH anhängigen Gerichtsverfahrens ist, dem das Bundesministerium der Finanzen beigetreten ist. Der Ausgang des Verfahrens sollte abgewartet werden.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 4 und 30 Buchstabe 0a1 - neu - (§ 3 Nummer 26a und 26b - neu -, § 52 Absatz 4b EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 Nummer 5a - neu -, 5b - neu -, 10a - neu - und 30 Buchstabe a1 - neu - und a2 - neu - (§ 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und 5, § 15 und § 52 Absatz 8b und 16a EStG) und Artikel 2 Nummer 3a - neu - und 5 Buchstabe b1 - neu - (§ 12 Absatz 1 und § 34 Absatz 8 KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Bundesregierung befürwortet die Zielsetzung des Vorschlags, die Besteuerungsrechte Deutschlands abzusichern. Der Vorschlag bedarf jedoch noch einer Prüfung im Einzelnen.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 nach Nummer 5 (§ 4 Absatz 5 Nummer 6 EStG)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Soweit vorgetragen wird, dass die beabsichtigte Neuregelung annähernd aufkommensneutral umgesetzt werden könne, trifft dies nicht zu.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 Nummer 5a1 - neu - und 5c - neu - (§ 5 Absatz 3 und 4, § 6a Absatz 1 EStG)

Die mit dem Vorschlag angestrebte Klarstellung, dass für Rückstellungen für Patent- und Urheberrechtsverletzungen, Rückstellungen für Dienstjubiläen sowie für Pensionsrückstellungen ein Passivierungsgebot in der Steuerbilanz besteht, ist nicht erforderlich, da sich die Rechtsfolgen bereits aus der derzeitigen Gesetzessystematik ergeben.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 Nummer 5b Buchstabe 0a - neu - (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die mit dem Vorschlag angestrebte Bindung des Steuerpflichtigen an ein einmal ausgeübtes Wahlrecht zum Ansatz des niedrigeren Teilwerts käme einem Beibehaltungsgebot gleich, gegen das sich der Gesetzgeber durch die Einführung des Wertaufholungsgebots (Zuschreibungspflicht) in § 6 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 und Nummer 2 Satz 3 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 entschieden hat. Diese Systematik folgt einem Regel-Ausnahme-Konzept, bei dem die Teilwertabschreibung die Ausnahme bleiben muss und an der der Steuerpflichtige nicht festgehalten werden soll.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch nicht erforderlich, um die Verschiebung von steuerrechtlichen Gewinnen in andere Wirtschaftsjahre zu verhindern. Derartige Missbrauchsfälle werden bereits ausreichend durch die hierzu bestehende Regelung im BMF-Schreiben vom 12. März 2010 (BStBl. I S. 239) verhindert.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 Nummer 5d - neu - und 30 Buchstabe b1 - neu - (§ 6b Absatz 4 und 10, § 52 Absatz 18c - neu - EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 8 Artikel 1 Nummer 5e - neu - (§ 7 Absatz 1 Satz 5 EStG)

Anlass des Vorschlags sind jüngere Entwicklungen in der BFH-Rechtsprechung. Deren Auswirkungen sind gegenwärtig Gegenstand von Erörterungen auf Bund/Länder-Ebene. Die Ergebnisse dieser Erörterungen sind abzuwarten.

Zu Ziffer 9 Artikel 1 Nummer 7 (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 10 Artikel 1 Nummer 7 und 31 Buchstabe 0a - neu - (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 und § 52a Absatz 7 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu; die Ausgestaltung im Einzelnen bedarf jedoch noch einer Prüfung.

Der mit dem Vorschlag angestrebte Ausschluss des Sonderausgabenabzugs von Kirchensteuer auf Kapitalerträge, welche dem gesonderten Einkommensteuertarif nach § 32d Absatz 1 EStG zu unterwerfen sind, wird auch von der Bundesregierung unterstützt.

Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass der Vorschlag, die Neuformulierung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2009 einzuführen, aus verfassungsrechtlichen Gründen (bisherige Regelung ist für den Steuerpflichtigen begünstigend) abgelehnt wird.

Zu Ziffer 11 Artikel 1 Nummer 7 (§ 10 Absatz 2 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Anfügung eines Satzes 6 in § 10 Absatz 2 EStG ab; im Übrigen wird sie den Vorschlag prüfen.

Die mit dem Vorschlag auf Anfügung eines Satzes 6 angestrebte Klarstellung der Nicht-abziehbarkeit von Aufwendungen, die zugunsten des Versicherungsvertrags eines Dritten geleistet werden, ist nicht erforderlich. Der abzugsberechtigte Personenkreis ergibt sich bereits jetzt hinreichend aus dem Gesetz.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die für Satz 7 und 8 vorgeschlagenen Regelungen bereits jetzt weitgehend der Erlasslage entsprechen.

Zu Ziffer 12 Artikel 1 Nummer 7 und 30 Buchstabe b2 - neu - (§ 10 Absatz 2a Satz 4 und § 52 Absatz 24 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu; die Ausgestaltung im Einzelnen bedarf jedoch noch einer Prüfung.

Zu Ziffer 13 Artikel 1 Nummer 10 und 30 Buchstabe d (§ 10d Absatz 4 und § 52 Absatz 25 EStG)

Die mit dem Vorschlag angestrebte zeitnahe verbindliche Entscheidung über die Höhe des abzugsfähigen Verlustes auch für zukünftige Veranlagungszeiträume wird auch von der Bundesregierung angestrebt und mit den im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen zu § 10d EStG entsprechend umgesetzt.

Nach der vorgeschlagenen Regelung könnten Steuerpflichtige Verluste der Veranlagungszeiträume bis 2009 auf Grund des BFH-Urteils vom 17. September 2008 weiterhin trotz bestandskräftigem Einkommensteuerbescheid nachträglich geltend machen.

Zu Ziffer 14 Artikel 1 nach Nummer 10 (§§ 15 und 15b EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 15 Artikel 1 Nummer 10a - neu -, 17a - neu -, 30 Buchstabe d1 - neu - und h1 - neu - (§ 16 Absatz 3a - neu -, § 36 Absatz 5 - neu -, § 52 Absatz 34 und 50d EStG) und Artikel 2 Nummer 3a - neu - (§ 12 Absatz 1 KStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 16 Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a (§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 17 Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b, 14 und 20 (§ 20 Absatz 3a, § 32d Absatz 4 und § 43a Absatz 3 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 18 Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 20 Absatz 4a EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es keiner gesetzlichen Konkretisierung, dass die Ausübung des Bezugsrechts nicht als Veräußerung gilt. Bereits die geltende Gesetzesfassung führt den Begriff der Veräußerung neben dem Begriff der Ausübung gesondert an; würde die Ausübung des Bezugsrechts auch eine Veräußerung darstellen, wäre eine gesonderte Anführung nicht notwendig.

Zu Ziffer 19 Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 22 Nummer 1 Satz 3 EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die mit dem Vorschlag angestrebte Wiederherstellung einer Korrespondenz zwischen Sonderausgabenabzug und Besteuerung besteht schon heute, denn die Besteuerung setzt Leistungen aus der Art nach im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG förderungswürdigen Altersvorsorgeprodukten (Basisrentenverträgen) voraus.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Regelung zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen führen würde, die letztendlich eine Aufteilung der Altersleistung erforderten. Dies würde Steuermindereinnahmen gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand auslösen und erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu Ziffer 20 Artikel 1 Nummer 12a - neu - und 30 Buchstabe f1 - neu - (§ 22a Absatz 1 Satz 1 und § 52 Absatz 38a EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 21 Artikel 1 Nummer 12a - neu -, 28a - neu - und 30) (§§ 22a, 50f und 52 Absatz 38a EStG und Artikel 17 Nummer 1a - neu - (§ 5 Nummer 18 FVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Zu Ziffer 22 Artikel 1 nach Nummer 12 (§ 22a EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 23 Artikel 1 Nummer 14 (§ 32d Absatz 2 Nummer 1 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu; die Ausgestaltung im Einzelnen bedarf jedoch noch einer Prüfung.

Zu Ziffer 24 Artikel 1 Nummer 14 (§ 32d Absatz 6 EStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 25 Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 - neu - (§ 39e Absatz 2 Satz 2 EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 26 Artikel 1 Nummer 19 und 31 Buchstabe d (§§ 43, 52a Absatz 15a EStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 27 Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 43 Absatz 5 Satz 4  
- neu - EStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es trifft zwar zu, dass sich ein Vorläufigkeitsvermerk rechtssystematisch nur auf die Steuer erstrecken kann, die auf die im Bescheid erfassten Besteuerungsgrundlagen entfällt. Dem Gesetzgeber bleibt es aber unbenommen, hiervon im Wege der Fiktion abzuweichen.

Nach der Begründung der Prüfbitte soll die Änderungsmöglichkeit auf Fälle begrenzt werden, „die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Steuerfestsetzung in dem so genannten Vorläufigkeitskatalog enthalten sind“. Im Ergebnis werden somit auch hier die in den Einkommensteuerbescheiden enthaltenen Vorläufigkeitsvermerke auf die abgeltend besteuerten Einkünfte erstreckt. Der Vorschlag der Bundesregierung ist daher sachgerechter.

Die angeregte Ergänzung des § 171 AO wird abgelehnt, da der damit verfolgte Regelungszweck nicht ersichtlich ist.

Zu Ziffer 28 Artikel 1 Nummer 20 (§ 43a EStG)

Die Bundesregierung lehnt die Prüfbitte ab.

Der Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG fußt auf der Tatsache, dass die Kreditinstitute im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens als Massenverfahren eine rasche Entscheidung zum Steuerabzug zu treffen haben, ohne mit dem Steuerpflichtigen in ein zusätzliches und aufwendiges Einzelverfahren zu treten.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass dieser Ansatz durch den in der Prüfbitte formulierten Vorschlag einer Verpflichtung des Gläubigers gegenüber dem zum Steuerabzug verpflichteten Institut, die bisher dort nicht bekannten Anschaffungskosten nachzuweisen, konkretisiert wird und gravierende Einzelprobleme in der Praxis drohen.

Zu Ziffer 29 Artikel 1 Nummer 27 (§ 50 Absatz 4 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu; die vorgeschlagene Formulierung bedarf jedoch ggf. noch einer technischen Anpassung.

Zu Ziffer 30 Artikel 1 Nummer 39 - neu - (§ 99 Absatz 1 EStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 31 Artikel 2 Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 KStG) und Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 Nummer 2 GewStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 32 Artikel 2 Nummer 2 (§ 8 Absatz 9 KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 33 Artikel 2 Nummer 3<sub>0a</sub> - neu - und 5 Buchstabe 0a - neu - (§ 8c Absatz 1 Satz 6 und 7 und § 34 Absatz 1 KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 34 Artikel 2 Nummer 3b - neu - und Nummer 5 Buchstabe b2 - neu - (§ 17 Satz 2 Nummer 2 und § 34 Absatz 10a1 - neu - KStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 35 Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe d - neu - (§ 34 Absatz 13f - neu - und 13g - neu - KStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 36 Artikel 4 Nummer 1a - neu -, 6, 7a - neu - und 8a - neu - (§ 1 Absatz 3, § 4 Nummer 28 und 29, § 6 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 UStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 37 Artikel 4 Nummer 4 (§ 3a Absatz 2 UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 38 Artikel 4 Nummer 6 (§ 4 Nummer 20 Buchstabe a und Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auf Grund der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung die gesetzliche Regelung zur Umsatzsteuerbefreiung der dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen (§ 4 Nummer 21 UStG) derzeit umfassend in einer Bund-/Länder-Arbeitsgruppe geprüft wird. Eine Änderung der Vorschrift sollte erst dann erwogen werden, wenn die Ergebnisse der Arbeitsgruppe vorliegen. Dadurch werden kurz hintereinander folgende Änderungen der Norm vermieden.

Zu Ziffer 39 Artikel 4 Nummer 11a - neu - (§ 18a UStG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 40 Artikel 6 Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 InvStG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 41 Artikel 6 Nummer 5 (§ 8 Absatz 5 Satz 5 InvStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu; die Ausgestaltung im Einzelnen bedarf jedoch noch einer Prüfung.

Zu Ziffer 42 Artikel 7 Nummer 1a - neu - und 3 (§ 10 Absatz 1 und § 21 Absatz 19 AStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 43 Artikel 9 Nummer 2a - neu -, 11 - neu - und 12 - neu - (§ 3 Absatz 4, §§ 371, 378 Absatz 3 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 44 Artikel 9 Nummer 6 (§ 146 Absatz 2a und 2b AO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag als zu weitgehend ab, da danach selbst dann die Bewilligung widerrufen und Rückverlagerung gefordert werden müsste, wenn die Besteuerung nicht gefährdet erscheint.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass Satz 3 des Vorschlags wortgenau Satz 4 des § 146 Absatz 2a AO in der Fassung des Regierungsentwurfs entspricht - insofern ist dem Vorschlag bereits mit dem Regierungsentwurf genüge getan.

Zu Ziffer 45 Artikel 9 Nummer 11 - neu - (§ 379 Absatz 2 AO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, er bedarf aber noch der rechtstechnischen Anpassung.

Zu Ziffer 46 Artikel 13 Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 4 BewG)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 47 Artikel 14 Nummer 1 (§ 13a Absatz 5 ErbStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber des Erbschaftsteuerreformgesetzes bewusst nur die Reinvestition innerhalb derselben Vermögensart als unschädlich angesehen hat (vgl. BT-Drs. 16/11107, S. 10).

Zu Ziffer 48 Artikel 14 Nummer 2 Buchstabe a (§ 13b Absatz 2 ErbStG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber des Erbschaftsteuerreformgesetzes bewusst auf die Zurechnung und nicht auf die Einlage von Verwaltungsvermögen innerhalb von zwei Jahren abgestellt hat, um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden.

Zu Ziffer 49 Artikel 15 Nummer 1, 6 und 7 (§ 2a Absatz 4 Satz 2 - neu - und 3 - neu -, § 7 Absatz 6b Satz 2 - neu - und 3 - neu -, § 7a Absatz 4 Satz 2 - neu - und 3 - neu - StStatG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen widersprechen der mit der Neuregelung angestrebten Vereinfachung des Datentransfers. Die Neuregelung in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung beinhaltet keine Änderung der bestehenden Voraussetzungen für eine zulässige Datenübertragung von obersten Finanzbehörden an Forschungseinrichtungen.

Die mit dem Vorschlag angestrebten Klarstellungen sind auch nicht erforderlich. Bereits die Formulierung im Regierungsentwurf setzt explizit voraus, dass für die Datenweitergabe an eine beauftragte Forschungseinrichtung ein „Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern“ bestehen muss. Ebenso ist die vorgeschlagene Einschränkung der Nutzungszwecke nicht notwendig, da Forschungseinrichtungen immer nur auftragsbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Zu Ziffer 50 Artikel 22 Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2 StBAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu. Er bedarf jedoch noch der gesetzestechnischen Überarbeitung.

Zu Ziffer 51 Artikel 22 Nummer 3 - neu - (§ 5 Absatz 2 StBAG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die mit dem Vorschlag angestrebte Regelung zur Verkürzung der Einführungszeit bei Vorliegen vertiefter steuerrechtlicher Vorkenntnisse stellt aus Sicht der Bundesregierung eine

Öffnungsklausel für einen kleinen Personenkreis dar, für die aus Sicht des Bundes kein Bedürfnis besteht und die zu einer Zersplitterung der auf Grundlage von Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes als Ausbildungsbestandteil vorgesehene Einführung der Bediensteten des höheren Steuerverwaltungsdienstes führen würde. Der formulierte Tatbestand „steuerfachliche Qualifikationen“ ist nicht im Einzelnen definiert. Die Auslegung führt aus Sicht der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit einer einhergehenden Vermehrung von bürokratischem Aufwand in der Praxis. Im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage ist eine mit der Maßnahme notwendig werdende Aufstockung der Kapazitäten der Bundesfinanzakademie infolge dieser Gesetzesänderung nicht angezeigt.

Zu Ziffer 52 Artikel 27 (Erbchaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu, lehnt aber die Aufnahme des Vorschlags in das Jahressteuergesetz 2010 ab.

Sie weist darauf hin, dass eine Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung per Gesetz aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nur soweit möglich ist, als sie im Zusammenhang mit einer Änderung des zu Grunde liegenden Stammgesetzes steht. Die zusätzlichen Änderungen könnten allerdings in eine noch in 2010 zu verabschiedende Änderungsverordnung aufgenommen werden.

Zu Ziffer 53 Artikel 29 Nummer 1a - neu - (§ 20 GrEStG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu.

Zu Ziffer 54 Artikel 29a - neu - (Steuerberatungsgesetz)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

Zu Ziffer 55 Artikel 29a - neu - (Steuerberatungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 56 Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach § 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, aus Billigkeitsgründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes - im Erlasswege - zuzulassen (vorkonstitutionelles Recht). Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit über die Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung hat der Bundesminister der Finanzen zur Vermeidung eines vorzeitigen Endes des Branntweinmonopols ein mit den Bundesverbänden der deutschen Brennereiwirtschaft abgestimmtes Übergangsmodell auf der Grundlage des § 162 BranntwMonG gebilligt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass auf EU-Ebene die rechtsverbindlichen Entscheidungen für eine Verlängerung der Ausnahmeregelung für das Branntweinmonopol möglichst rasch verabschiedet werden. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unterliegt der Rechtsakt, der im sogenannten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden muss, der Mitentscheidung durch das Europäische Parlament. Die Bundesregierung ist bestrebt, dass die politischen Vorentscheidungen (allgemeine Ausrichtung des Rates und Beschluss des Europäischen Parlaments) bis spätestens Ende November 2010 getroffen werden.